

# **BVGer E-3783/2024 vom 17. Mai 2024**

Bundesverwaltungsgericht, 2024-05-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-3783\\_2024\\_d20240517](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3783_2024_d20240517)

FR: TAF E-3783/2024 du 17 mai 2024

IT: TAF E-3783/2024 del 17 maggio 2024

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch) | Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch);  
Verfügung des SEM vom 17. Mai 2024

## **Erwägungen**

### **E. 19**

September 2023 mit keinem Wort erwähnte, sie habe sich auf den sozialen Medien exilpolitisch geäußert, dass die entsprechenden Unterlagen denn auch erst auf Beschwerdeebene eingereicht wurden, dass die zahlreichen zu den Akten gereichten Beweismittel mangels Fälschungssicherheit kaum Beweiswert aufweisen, zumal allgemein bekannt ist, dass solche Dokumente in der Türkei leicht käuflich erwerbbar sind, dass selbst bei Annahme, es seien Strafverfahren gegen die Beschwerdeführerin eingeleitet worden, nicht ohne Weiteres von einer späteren Verurteilung der strafrechtlich unbescholtenen Beschwerdeführerin – insbesondere nicht zu einer unbedingten mehrjährigen Freiheitsstrafe – auszugehen ist, zumal in der Türkei Ermittlungs- und Strafverfahren wegen Verbreitung von Terrorpropaganda häufig auch wieder eingestellt werden (vgl. statt vieler Urteile des BVGer E-3275/2024 vom 11. Juni 2024 E. 7.2, E-2085/2024 vom 11. Juni 2024, D-1699/2024 vom 17. April 2024 E. 7.2 und E-1373/2024 vom 20. März 2024 E. 6.3, m.w.H.), dass die entsprechenden vorinstanzlichen Erwägungen demnach mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in ähnlich gelagerten Fällen übereinstimmen und nicht zu beanstanden sind, dass die auf Beschwerdeebene als Beweismittel eingereichten türkischen Strafurteile gegen Dritte (vgl. Beschwerde, Beilagen 7-9), an dieser Einschätzung nichts zu ändern vermögen,

E-3783/2024 Seite 6 dass mit der Vorinstanz auch bei einem Festnahme- oder Vorführbefehl im Kontext des Ermittlungsverfahrens zum genannten Tatbestand nicht von einem systematischen Risiko einer asylrelevanten Verfolgung auszugehen ist (vgl. BVGer D-3593/2024 vom 19. Juni 2024, E. 6.2) und diese Einschätzung wiederum durch das niederschwellige politische Profil der Beschwerdeführerin bestärkt wird, dass von dieser Einschätzung auch das mit der Rechtsmitteleingabe zu den Akten gereichte Schreiben der «Generaldirektion für Sicherheit» vom 13. Mai 2024 gedeckt ist, dass sich nach dem Gesagten eine Überprüfung der Echtheit der als Beweismittel eingereichten Dokumente erübrigt und auch die Vorinstanz unter diesen Umständen entgegen der Behauptung der Beschwerdeführerin (Beschwerde, S. 9) nicht zu einer solchen Überprüfung verpflichtet war, dass der Vollständigkeit halber festzuhalten ist, dass nach dem Gesagten auch die Zugehörigkeit zur kurdischen Ethnie den vorliegenden Sachverhalt entgegen den Behauptungen der Beschwerdeführerin aus Sicht der Asylrelevanz nicht zu schärfen vermag (vgl. Beschwerde S.10-12., 16, 23), dass bezüglich der geltend gemachten Reflexverfolgung der Beschwerdeführerin seit der Ausreise aus der Türkei auf das Urteil

des BVGer E-3879/2024 vom gleichen Datum verwiesen werden kann, demgemäss die Flüchtlingseigenschaft des Vaters verneint wird, dass in der Beschwerdeschrift die Feststellung aus der Anamnese des psychiatrischen Austrittsberichts vom (...) 2023 wiederholt wird, die Beschwerdeführerin sei in der Türkei von der Polizei «immer wieder beleidigt, bedroht und auch sexuell belästigt worden», ohne diese Vorbringen weiter zu substantiieren (Beschwerde, S. 24), dass das Gericht das erwähnte niederschwellige politische Profil der Beschwerdeführerin als unwahrscheinliche Ursache für eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung durch die türkischen Behörden einschätzt und die erwähnten Übergriffe durch die Polizei nicht zuletzt in diesem Lichte als nachgeschoben erscheinen, dass es der Beschwerdeführerin somit nicht gelingt, die Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder glaubhaft zu machen,

E-3783/2024 Seite 7 dass die Anordnung der Wegweisung aus der Schweiz im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen steht und zu bestätigen ist, da die Beschwerdeführerin insbesondere weder über einen Aufenthaltstitel für die Schweiz noch über eine Anspruchsgrundlage auf Erteilung eines solchen verfügt (Art. 44 [erster Satz] AsylG; BVGE 2013/37 E. 4.4 und 2009/50 E. 9, je m.w.H.), dass das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme regelt, wenn der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1–4 AIG [SR 142.20]), dass bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungsvollzugshindernissen gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft gilt, das heisst, allfällige Wegweisungsvollzugshindernisse sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.), dass sich der Vollzug der Wegweisung in Beachtung der massgeblichen völker- und landesrechtlichen Bestimmungen als zulässig erweist (Art. 83 Abs. 3 AIG), da nach vorstehenden Erwägungen keine Hinweise auf eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung bestehen (Art. 5 Abs. 1 AsylG; Art. 33 Abs. 1 FK [SR 0.142.30]) und auch keine konkreten Anhaltspunkte für eine in der Heimat drohende menschenrechtswidrige Behandlung (im Sinne von Art. 3 EMRK) ersichtlich sind, dass auch eine mögliche Suizidalität (vgl. SEM-Akte 4/7) für sich genommen einem Wegweisungsvollzug grundsätzlich nicht entgegensteht (vgl. Urteil des BGER 2C\_221/2020 vom 19. Juni 2020 E. 2), dass bezüglich der allgemeinen wie auch der individuellen Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zunächst auf die Erwägungen im Urteil des BVGer E-3048/2023 vom 14. Juli 2023 (dort E. 9.3) verwiesen werden kann und sich weder die allgemeine Situation in der Türkei noch die individuelle Situation der Beschwerdeführerin – mit Ausnahme der gesundheitlichen Situation – aus Sicht des Gerichts seit dem genannten Verfahren massgeblich verändert hat, dass bezüglich der geltend gemachten gesundheitlichen Beschwerden mit der Vorinstanz auf die in der Türkei vorhandene medizinische Infrastruktur zu verweisen ist, wo auch die Behandlung psychischer Krankheiten

E-3783/2024 Seite 8 gewährleistet ist (vgl. statt vieler Urteil des BVGer D-1011/2024 vom 16. April 2024 E. 9.3.3), dass es der Beschwerdeführerin zudem freisteht, von den Möglichkeiten der Rückkehrhilfe Gebrauch zu machen (vgl. Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG, Art. 75 der der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 [AsylV 2, SR 142.312]), dass sich der Vollzug der Wegweisung somit in allgemeiner wie auch in individueller Hinsicht als zumutbar erweist, dass es der Beschwerdeführerin obliegt, sich die für ihre Rückkehr allen-

falls benötigten Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist, dass die Anordnung der vorläufigen Aufnahme somit ausser Betracht fällt (Art. 83 Abs. 1-4 AIG), dass nach dem Gesagten die angefochtene Verfügung zu bestätigen und die eingereichte Beschwerde als offensichtlich unbegründet abzuweisen ist, dass der Beschwerdeführerin demnach die Kosten des Verfahrens – welche praxisgemäss auf Fr. 2'000.– zu bestimmen sind – aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

E-3783/2024 Seite 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.